

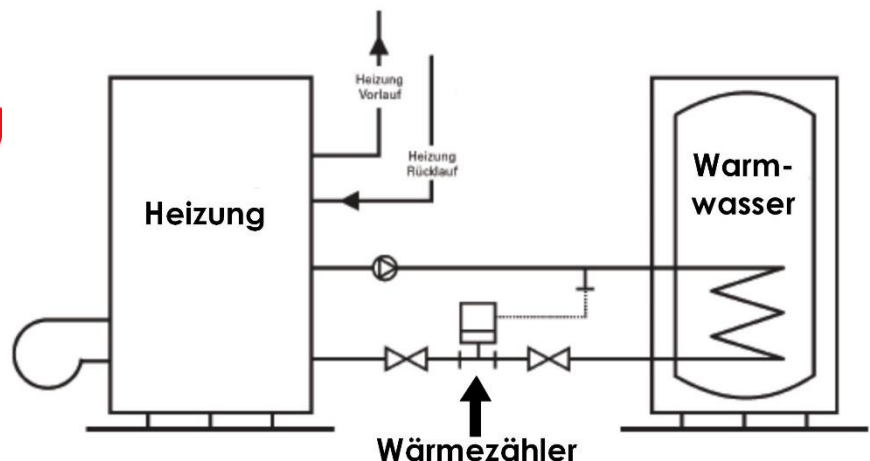
Neue Heizkostenverordnung: ab 01.01.2014 muss die Energie für die Warmwassererzeugung mit einem Wärmehähler gemessen werden!

Versorgt eine zentrale Heizungsanlage ein Gebäude mit Heizenergie und Warmwasser, muss die Energie, die für das Warmwasser benötigt wird, ab 01.01.2014 mit einem geeichten Wärmehähler gemessen werden (§ 9 (2) Heizkostenverordnung).

Um die Rechtssicherheit Ihrer Abrechnung weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich, diesen Wärmehähler **von Ihrem Heizungsinstallateur** einbauen zu lassen. Ansonsten riskieren Sie, dass Ihre Abrechnung von Ihren Nutzern nicht anerkannt wird und Nachzahlungen verweigert werden können.

Handeln Sie bereits jetzt, um den gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen **und bedenken Sie dabei:** Ihr Heizungsinstallateur ist üblicherweise mit Beginn der Heizperiode ab ca. Oktober jeden Jahres mit dringenden Reparaturen usw. nahezu völlig ausgelastet und kommt evtl. bei einer späteren Beauftragung in Terminengpässe!

Einbauskizze



Nach erfolgreichem Einbau sollten Sie Ihrem zuständigen Messdienst die Zählernummer und den Einbaustand formlos mitteilen, damit der Zähler in die jährliche Ablesung und Abrechnung aufgenommen werden kann.

Wenden Sie sich am besten gleich an Ihren Heizungsinstallateur:



LUNA * Tolle Bäder – Moderne Wärme
Beethovenstrasse 21b • 63179 Obertshausen
Telefon: 06104/948 7171 • Fax: 06104/948 7175
www.luna-sanitaer.de

www.dtm-av.de